

# Ergebnisse und Beschlüsse Kreisparteitag 9. März 2024

## TOP 9 Neuwahl des Kreisvorstandes

### 9a. Vorsitzende/r

- Kandidat/en: Christoph Jansen
- Abgegebene Stimmen: 217
  - Davon ungültig: 0
  - Enthaltungen: 5
  - Somit gültig: 212
- Auf Jansen entfielen 172 JA-Stimmen
  - Somit ist Jansen mit 81,1 % gewählt

### 9b. Stellvertretende Vorsitzende

- Kandidat/en: Julia Polley, Christian Weiler
- Abgegebene Stimmen: 216
  - Davon ungültig: 3
  - Enthaltungen: 0
  - Somit gültig: 213
- Auf Polley entfielen 158 JA-Stimmen
  - Somit ist Polley mit 74,2 % gewählt
- Auf Weiler entfielen 177 JA-Stimmen
  - Somit ist Weiler mit 83,1 % gewählt

### 9c. Schatzmeister/in

- Kandidat/en: Karolin Rübo
- Abgegebene Stimmen: 197
  - Davon ungültig: 1
  - Enthaltungen: 9
  - Somit gültig: 187
- Auf Rübo entfielen 163 JA-Stimmen
  - Somit ist Rübo mit 87,2 % gewählt

#### 9d. Schriftführer/in

- Kandidat/en: Ruwen Korff
- Abgegebene Stimmen: 201
  - Davon ungültig: 1
  - Enthaltungen: 7
  - Somit gültig: 193
- Auf Korff entfielen 182 JA-Stimmen
  - Somit ist Korff mit 94,3 % gewählt

#### 9e. Organisationsbeauftragte/r

- Kandidat/en: Michael Husmann
- Abgegebene Stimmen: 200
  - Davon ungültig: 0
  - Enthaltungen: 4
  - Somit gültig: 196
- Auf Husmann entfielen 193 JA-Stimmen
  - Somit ist Husmann mit 98,5 % gewählt

#### 9f. Mitgliederbeauftragte/r

- Kandidat/en: Sina Stephan
- Abgegebene Stimmen: 199
  - Davon ungültig: 0
  - Enthaltungen: 2
  - Somit gültig: 197
- Auf Stephan entfielen 187 JA-Stimmen
  - Somit ist Stephan mit 94,9 % gewählt

#### 9g. Medienbeauftragte/r

- Kandidat/en: Michael Möller
- Abgegebene Stimmen: 199
  - Davon ungültig: 2
  - Enthaltungen: 11
  - Somit gültig: 186
- Auf Möller entfielen 171 JA-Stimmen
  - Somit ist Möller mit 91,9 % gewählt

### 9h. Beisitzerin/innen

- Kandidat/en: Jonas Abs, Anne-Katharina Bieler-Brockmann, Ann-Sophie Bissing, Marlon Brüßel, Justin Dennhardt, Thomas Fahrenholtz, Dr. Valerie Fickert, Heidi Froese-Jauch, Simone Kilimann-Küllmer, Cora Laforet, Stephan Masseling, Wolfgang Quirin, Christoph Schada, Dr. Gabriele Schmidt-Wolf, Prof. Dr. Hendrik Streeck, Dimitrie Weigel
- Abgegebene Stimmen: 186
  - Davon ungültig: 6
  - Enthaltungen: 0
  - Somit gültig: 180
- Gewählt sind in absteigender Reihenfolge des Ergebnisses:
 

○ Streeck	114 JA-Stimmen	63,3 %
○ Bissing	100 JA-Stimmen	55,6 %
○ Brüßel	98 JA-Stimmen	54,5 %
○ Masseling	93 JA-Stimmen	51,7 %
○ Quirin	93 JA-Stimmen	51,7 %
○ Froese-Jauch	90 JA-Stimmen	50,0 %
○ Kilimann-Küllmer	65 JA-Stimmen	36,1 %
○ Weigel	64 JA-Stimmen*	35,6 %*
- Nicht gewählt sind in absteigender Reihenfolge des Ergebnisses:
 

○ Dennhardt	64 JA-Stimmen*	35,6 %*
○ Bieler-Brockmann	59 JA-Stimmen	32,8 %
○ Schada	53 JA-Stimmen	29,4 %
○ Fahrenholtz	41 JA-Stimmen	22,8 %
○ Laforet	32 JA-Stimmen	17,8 %
○ Abs	31 JA-Stimmen	17,2 %
○ Schmidt-Wolf	28 JA-Stimmen	15,6 %
○ Fickert	21 JA-Stimmen	11,7 %

\*Durch Pattsituation Entscheidung in Stichwahl:

- Abgegebene Stimmen: 83
  - Davon ungültig: 0
  - Enthaltungen: 3
  - Somit gültig: 80
- Auf Dennhardt entfielen 31 JA-Stimmen
  - Somit ist Dennhardt mit 38,75 % nicht gewählt
- Auf Weigel entfielen 49 JA-Stimmen
  - Somit ist Weigel mit 61,25 % gewählt

## TOP 9 Anträge

### 11b. Satzungsänderungsanträge

**Antragsnummer: B1**

**Antragstitel: Anpassung der Kreisverbandssatzung an das Statut der CDU Deutschlands**

**Antragsteller: CDU-Kreisvorstand**

Antrag:

Der Kreisparteitag möge beschließen, die Satzung der CDU Bonn an die Satzung der CDU NRW und das gültige Statut der CDU Deutschlands anzugleichen. Dies betrifft konkret die Abschnitte „Mitgliedschaftsvoraussetzungen“, „Aufnahme- und Überweisungsverfahren“, „Austritt“, „Parteiausschluss“, „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Vereinigungen und Sonderorganisationen“.

Alt	Neu
<p><b>§ 4 Abs. 2</b> <b>(Mitgliedschaftsvoraussetzungen)</b> Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2</b> <b>(Mitgliedschaftsvoraussetzungen)</b> Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme <b>als Mitglied</b> in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p>
	<p><b>§ 4 Abs. 4</b> <b>(Mitgliedschaftsvoraussetzungen) – neu</b> Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen</p>

	<p>teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.</p> <p>Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 1 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)</b></p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)</b></p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von <b>drei</b> Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband <b>und der örtliche Verband des Wohnsitzes</b> werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um <b>eine</b> weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber/die Bewerberin unverzüglich</p>

<p>Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p>	<p>schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 6 (Aufnahme und Überweisungsverfahren)</b> Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 6 (Aufnahme und Überweisungsverfahren)</b> Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. <i>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</i></p>
	<p><b>§ 6 Abs. 6 (Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten) – neu</b> <i>Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.</i></p>
<p><b>§ 7 Abs. 2 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)</b> Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)</b> Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen <i>persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen</i> schuldhaft in Verzug ist.</p>

	<p><b>§ 9 Abs. 4 (Austritt) – neu</b>                  Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.</p>
<p><b>§ 10 Abs. 2 S. 1 (Ordnungsmaßnahmen)</b>                  Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2 S. 1 (Ordnungsmaßnahmen)</b>                  Durch den Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.</p>
<p><b>§ 11 Abs. 3 Nr. 5 (Parteiausschluss)</b>                  in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;</p>	<p><b>§ 11 Abs. 3 Nr. 5 (Parteiausschluss)</b>                  in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;</p>
	<p><b>§ 11 Abs. 3 Nr. 8-12 (Parteiausschluss) – neu</b></p>

	<p>8. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten/Repräsentantinnen nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;</p> <p>9. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;</p> <p>10. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;</p> <p>11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten/Repräsentantinnen gerichtet hat;</p> <p>12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.</p>
<p><b>§ 11 Abs. 6 (Parteiausschluss)</b> Als Ausschlussgrund gilt ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,</li> <li>2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine/n Angestellte/n der Partei gelten.</li> </ol>	<p><b>§ 11 Abs. 6 (Parteiausschluss)</b> Als Ausschlussgrund gilt ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten/Repräsentantinnen gerichtet hat,</li> <li>2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine/n Angestellte/n der Partei gelten.</li> </ol>
<p><b>§ 12 Abs. 1 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)</b> Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)</b> Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige</p>

<p>Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.</p>	<p>Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.</p>
<p><b>§ 13 Abs. 2 (Gleichstellung von Frauen und Männern)</b> Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 2 (Gleichstellung von Frauen und Männern)</b> Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.</p>
<p><b>§ 13 Abs. 3 (Gleichstellung von Frauen und Männern)</b> Förmliche Kandidierendenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidierendenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 3 (Gleichstellung von Frauen und Männern)</b> Förmliche Kandidierendenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidierendenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil</p>

	<p>nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.</p>
	<p><b>§ 13 Abs. 3a (Gleichstellung von Frauen und Männern) – neu</b> Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.</p>
	<p><b>§ 13 Abs. 3b (Gleichstellung von Frauen und Männern) – neu</b> Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern/Vertreterinnen zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch</p>

	Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter/-vertreterinnen vertreten lassen.
	<p><b>§ 13 Abs. 3c (Gleichstellung von Frauen und Männern) – neu</b></p> <p>Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3 b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.</p>
<p><b>§ 13 Abs. 4 (Gleichstellung von Frauen und Männern)</b></p> <p>Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 4 (Gleichstellung von Frauen und Männern)</b></p> <p>Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p>
	<p><b>§ 13 Abs. 8 (Gleichstellung von Frauen und Männern) – neu</b></p> <p>§ 13 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 1.1.2023 in Kraft. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum</p>

	<p>31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.</p>
<p><b>§ 16 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz)</b></p> <p>(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der Kreisgeschäftsführung oder einer/einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der ZMD zu melden.</p> <p>(2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbands wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt wurden.</p> <p>(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Landesverband kann hierzu eine entsprechende Verfahrensordnung erlassen.</p>	<p><b>§ 19 (Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)</b></p> <p>(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender/Spenderinnen, Interessenten/Interessentinnen und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.</p> <p>(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.</p> <p>(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der</p>

Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidierenden, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spender-/Spenderinnenbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das

	<p>unverzögliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.</p> <p>(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.</p>
<p><b>§ 32 Abs. 1 (Vereinigungen und Sonderorganisationen)</b></p> <p>Der Kreisverband Bonn kann folgende Vereinigungen (1.-7.) und Sonderorganisation (8.) haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frauen-Union (FU)</li> <li>2. Junge Union (JU)</li> <li>3. Senioren Union (SU)</li> <li>4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)</li> <li>5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)</li> <li>6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)</li> <li>7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)</li> <li>8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)</li> </ol>	<p><b>§ 32 Abs. 1 (Vereinigungen und Sonderorganisationen)</b></p> <p>Der Kreisverband Bonn kann folgende Vereinigungen (1.-8.) und Sonderorganisation (9.-11.) haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frauen-Union (FU)</li> <li>2. Junge Union (JU)</li> <li>3. Senioren Union (SU)</li> <li>4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)</li> <li>5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)</li> <li>6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)</li> <li>7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)</li> <li>8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)</li> <li>9. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)</li> <li>10. Lesben und Schwule in der Union (LSU)</li> <li>11. Kreisagrarausschuss</li> </ol>
	<p><b>§ 32 Abs. 5 (Vereinigungen und Sonderorganisationen) – neu</b></p> <p>Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.</p>

	<p>Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulort selbst.</p>
<p><b>§ 33 (Beschlussfähigkeit)</b></p> <p>(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.</p> <p>Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.</p> <p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitz die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist</p>	<p><b>§ 33 (Beschlussfähigkeit)</b></p> <p>(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.</p> <p>Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. <b>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.</b></p> <p>(2) <b>Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festzustellen.</b></p> <p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung <b>allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen</b>; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der <b>erneuten</b> Einladung hinzuweisen.</p>

<p>dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	
	<p><b>§ 32a (Durchführung von Vorstandssitzungen) – neu</b></p> <p>(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).</p> <p>(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.</p>
	<p><b>§ 35 Abs. 3 (Abstimmungsarten) – neu</b></p> <p>Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen</p>

	<p>werden. Der/Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.</p>
<p><b>§ 3 Abs. 2 GO (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)</b> Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 33 Absatz 1 Satz 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 2 GO (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)</b> Die Einberufung erfolgt schriftlich <b>oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)</b> unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 33 Absatz 1 Satz 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 1 GO (Antragsfrist und Antragsversand)</b> Anträge der gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorstände sind dem Kreisvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1 GO (Antragsfrist und Antragsversand)</b> Anträge der gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorstände sind dem Kreisvorstand schriftlich <b>oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)</b> zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.</p>
<p><b>§ 11 Abs. 1 GO (Form, Frist und Informationen bei Vorschlägen von Kandidaturen)</b> Kandidierendenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidierendenvorschläge auch mündlich erfolgen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 GO (Form, Frist und Informationen bei Vorschlägen von Kandidaturen)</b> Kandidierendenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich <b>oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)</b> erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidierendenvorschläge auch mündlich erfolgen.</p>

Begründung:

Auf dem Bundesparteitag am 9./10. September 2022 wurde das Bundestatut in vielen Bereichen neugefasst. Die Regelungen haben seit Inkrafttreten dieses Statuts bereits Wirkung auf die Arbeit im Kreisverband, sodass sich eine formale Übernahme empfiehlt, um auch die eigene Satzung vor Ort aktuell zu halten.

Hinweis: Die Synopse zeigt auf der linken Seite die – sofern vorhanden – alte Formulierung und auf der rechten Seite die neue, bereits gültige, zu beschließende Fassung. **Der geänderte Wortlaut ist farblich hervorgehoben.**

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ANGENOMMEN**

### 11c. Einzelanträge

**Antragsnummer: C1**

**Antragstitel: Änderung des § 28 Absatzes 1 Satz 1 des Bundes-Statuts**

**Antragsteller: CDU-Stadtbezirksvorstand Hardtberg** – Vorstellung: C. Katzidis

Antrag:

Die Mitgliederversammlung des CDU-Kreisverbandes Bonn möge Folgendes beschließen:  
Die Bonner CDU setzt sich auf dem kommenden Bundesparteitag im Mai 2024 für eine Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Statuts der CDU Deutschland ein und bringt einen entsprechenden Antrag in der nachstehenden Form ein:

Alt	Neu
Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, den Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden	Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, den Delegierten der Auslandsverbände <del>und</del> , den Ehrenvorsitzenden <b>und den Vorsitzenden der parlamentarischen Sprecherkonferenzen.</b>

Begründung:

Auf Bundesparteitagen werden die Leitlinien der Politik der CDU Deutschlands und damit aller Gliederungen und Vereinigungen, aber insbesondere auch aller Fraktionen der Union in den Landtagen, dem Bundestag und dem Europaparlament vorgegeben. Darüber hinaus werden auf Bundesparteitagen auch konkrete inhaltliche Positionen für die parlamentarische Arbeit getroffen. Deshalb bedarf es zum einen einer engen Verknüpfung der Partei zu den parlamentarischen Fachsprecherinnen und -sprechern, aber auch einer Möglichkeit der Fachkonferenzen bei Bundesparteitagen entsprechend vertreten zu sein. Diese Änderung würde zudem dazu führen, dass die Bonner CDU aktuell einen stimmberechtigten Delegierten mehr bekäme.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Mehrheitlich ANGENOMMEN**



**Antragsnummer: C2**

**Antragstitel: Mehrwertsteuersenkung für Familien**

**Antragsteller: CDU-Stadtbezirksvorstand Hardtberg** – Vorstellung: C. Weiler

Antrag:

Der CDU Kreisparteitag möge beschließen: Die CDU-geführte Landesregierung NRW wird aufgefordert, sich über eine Initiative im Bundesrat für eine Ergänzung der Anlage 2 zu § 12 UStG einzusetzen, mit dem Ziel, dass für Säuglingsnahrung und -hygieneartikel sowie Kleinkindernahrung und -hygieneartikel künftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

Begründung:

In Deutschland gilt gemäß § 12 (1) UStG grundsätzlich ein Umsatzsteuersatz i. H. v. 19 %. Für diverse Produkte wird gemäß § 12 (2) UStG i. V. m. Anlage 2 ein reduzierter Umsatzsteuersatz i. H. v. 7 % fällig. Hierzu gehören beispielsweise Nahrungsmittel, Tiernahrung, Bücher und seit 2020 auch Menstruationsartikel. Es ist aus Sicht der Antragsteller unverständlich, warum Nahrung und Hygieneartikel für Säuglinge und Kleinkinder nicht zu den „Artikeln des täglichen Bedarfs“ zählen und entsprechend besteuert werden. Durch die Gesetzesänderung sollen Familien entlastet und eine Gerechtigkeitlücke in der Umsatzbesteuerung geschlossen werden.

Potential zur Gegenfinanzierung wird seitens der Antragsteller in der Anlage 2 zu § 12 UStG gesehen.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ANGENOMMEN**



**Antragsnummer: C3**

**Antragstitel: Verzicht auf Neuverschuldung und Schuldenabbau der Bundesstadt Bonn**

**Antragsteller: CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Aus der derzeitigen Situation der Haushaltsaufstellung und Planung des Haushalts durch die regierende Koalition in Bonn, stellt der OV Friesdorf den Antrag, sich den unten beschriebenen Kriterien ausdrücklich in kommenden Abstimmungen und Planungen zu unterwerfen und ein Konzept zu erarbeiten, wie bei einer eventuellen Übernahme von Regierungsverantwortung, diese Grundsätze insbesondere mit Verzicht auf Neuverschuldung und Schuldenabbau der Stadt Bonn, zu verfahren ist. Hierbei ist vor allem der Nutzen für jede Ausgabe im Hinblick auf die Mehrheit der Bonner Bürger und bei Einnahmen auf die Belastung der Bürger zu achten.

Begründung:

Ziel jeder öffentlichen Haushaltsführung muss es sein, für jedes Jahr einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Es ist dabei besondere Verantwortung der kommunalen Mandatsträger, den Pflichtaufgaben gerecht zu werden sowie Wünsche und Anliegen der Bürger mit den vorhandenen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Hierbei ist es Aufgabe der Kämmerei, unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Vorlagen zu erarbeiten.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten für alle Phasen des kommunalen Haushalts, also für die Aufstellung, die Durchführung und den Rechnungsabschluss. Sie finden sich nahezu wortgleich in allen Gemeindeordnungen:

- Stetige Aufgabenerfüllung
- Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Haushaltsausgleich
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- Verbot der Überschuldung
- Öffentlichkeitsprinzip
- Jährigkeit
- Jährlichkeit
- Rechtzeitigkeit
- Ggfls. Generationengerechtigkeit

**Beschluss des Kreisparteitages:  
Einstimmig ÜBERWIESEN in die  
Bonn 2030-AG Verwaltung, Digitalisierung, Finanzen und Steuerpolitik**



**Antragsnummer: C4**

**Antragstitel: Günstigerprüfung der Gebühren, Abgaben und Steuern**

**Antragsteller: CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Der Grundsatz „sich an den Besten“ zu orientieren und sich mit ihnen zu messen, ist bei allen Entscheidungen der Bonner CDU maßgebend. Wobei hier das Beste bedeutet, dass günstigste für den Bürger. Alle laufend erhobenen Abgaben, Gebühren und Steuern, die seitens des Rates bzw. der kommunalen Verwaltung festgesetzt sind, und die durch zum Konzern Stadt Bonn gehörenden Firmen und Gesellschaften, werden daraufhin überprüft. Dieser Grundsatz ist beim allen Kernzahlen anzuwenden. Dies beinhaltet auch Personalbedarf und Planung, sowie die Haushaltsansätze. Sollten die Zahlen derzeit um mehr als 10% von der „Bestenzahl“ abweichen, ist sicherzustellen, dass innerhalb der kurzstmöglichen Zeit, diese Zahlen erreicht werden.

Hierbei sind als Vergleichsmöglichkeit alle NRW-Kommunen bzw. deren Firmen, die objektiv (anhand von belastbarem Zahlenmaterial, wie Einwohnerzahl) bestimmbar sind, maßgebend.

Der Grundsatz ist bei allen Entscheidungen der Verwaltung, als auch anderen Teilen des Konzerns Stadt Bonn, wie SWB-Energie, BonnNetz, BonnOrange usw. anzuwenden. Die Berücksichtigung des Grundsatzes ist durch Aufführung der Vergleichszahlen in den Begründungen der Entscheidungen für Anhebung oder Absenkungen von Abgaben, Stellenaufbau und Stellenabbau, Gebühren oder Steuern oder der Stellungnahmen und Anträgen der CDU-Bonn zu den Veränderungen, aufzuführen.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ÜBERWIESEN in die**

**Bonn 2030-AG Verwaltung, Digitalisierung, Finanzen und Steuerpolitik**



**Antragsnummer: C5**

**Antragstitel: Bonner Bürger in den Mittelpunkt stellen**

**Antragsteller: CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Die Bonner Bürger stehen im Mittelpunkt der Politik der CDU Bonn. Für alle Entscheidungen oder Vorschläge der CDU Bonn ist der Nutzen für die Mehrheit der Bonner Bürger maßgebend. Hierbei treten der Nutzen für den Konzern Stadt Bonn oder angeschlossene Firmen, wie SWB oder BonnOrange ggfls. in den Hintergrund und wird bei den Entscheidungen und Vorschlägen nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die Bonner Bürger wurden in den letzten Jahren durch Dinge, die sie selbst nicht zu vertreten hatten, stark belastet. Der Klimawandel und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen führen auch in nächster Zeit zu einer höheren finanziellen Belastung jedes Einzelnen. Manche Bonner Bürger sind bereits jetzt an der Grenze ihrer Belastungsmöglichkeit. Deshalb setzt die CDU-Bonn auf Kommunikation und stellt in Ihren Begründungen für Entscheidungen und ihr Abstimmungsverhalten ausdrücklich den Nutzen für die Mehrheit der Bevölkerung objektiv und für jeden Bürger nachvollziehbar dar.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ÜBERWIESEN in die**

**Bonn 2030-AG Verwaltung, Digitalisierung, Finanzen und Steuerpolitik**



**Antragsnummer: C6**

**Antragstitel:       Finanzielle und verwaltungsseitige Gleichstellung der Bonner Cities mit den Stadtteilzentren**

**Antragsteller:     CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Die CDU Bonn setzt eine finanzielle und verwaltungsseitige Gleichstellung der Bonner Cities mit den Ortskernen der einzelnen Bonner Stadtteile um. Finanziell bedeutet dies, eine Berechnung nach Einwohnerzahl. Einen Sonderzuschlag für die Cities wird im Rahmen des Aufkommens von Gewerbesteuer oder sonstigen Einnahmen errechnet. Es bleibt aber beim Grundsatz, dass alle Bonner Ortsteile gleich berechtigt sind und auch gleich ausgestattet werden.

Hierzu schlagen wir vor, z. B. das Ehrenamt eines Ortsvorstehers oder Ortsbürgermeisters einzuführen, der verwaltungsseitig in die finanziellen und organisatorischen Maßnahmen der Stadt, was den Ortsteil betrifft, eingebunden werden muss. Dies würde auch eine Minderung von Bürgeranträgen zu Folge haben, da viele Probleme bereits im Vorfeld mit Bürgern und Verwaltung abgestimmt werden können. Des Weiteren schlagen wir in jedem Ortsteil eine Zentrale/Bürgertreff vor, wo sich Bürger treffen und abstimmen können. In manchen Ortsteilen sind solche räumlichen Begegnungsstätten bereits vorhanden. Diese Zentralen können in Zukunft mehrere Aufgaben für den Ortsteil, in verschiedenen absehbaren Bereichen übernehmen. Sie sind sowohl in Umwelt-, Energie- und Sozialpolitik sinnvoll und damit eine wichtige und kostengünstige Zukunftsinvestition.

Begründung:

Die einzelnen Bonner Ortsteile werden in Zukunft in vielen Fragen der Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik immer zentraler betroffen werden. Viele sinnvolle Entscheidungen werden nur umsetzbar sein, wenn die Wohnbevölkerung der Orte, die sie betreffen, damit einverstanden sind und sie mittragen. Aus diesem Grund ist eine Ergänzung der finanziellen und verwaltungstechnischen Ausstattung der Ortsteile unabdingbar. Sie müssen mehr ins Blickfeld der Stadtpolitik gelangen und es müssen auch Strukturen der Beteiligung in den Ortsteilen gefunden werden.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ÜBERWIESEN in die Ratsfraktion**



**Antragsnummer: C7**

**Antragstitel: Erhöhung der kommunalen Entschädigungssätze Antragsteller:  
CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Die CDU Bonn setzt sich für eine angemessene Entschädigung für Mandatsträger ein. Die CDU Bonn setzt sich für eine dem persönlichen Aufwand (meist die Zeit) entsprechende Ausgleichzahlung für Mandatsträger ein. Hierbei sind Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten mit einzubeziehen. Gleichzeitig soll jedoch ein Berufspolitikertum im Kommunalbereich vermieden werden.

Begründung:

In den letzten Jahren ergeben sich im Rat der Stadt Bonn, sowie in den Bezirken immer umfangreichere Beschlusslagen, die es einem im Ehrenamt tätigen Mandatsträger unmöglich machen, alle Entscheidungen und Vorlagen nach seiner und parteilicher Sicht nachzuvollziehen und entsprechend abzustimmen. Schließlich hat jeder Mandatsträger auch eine Kontrollfunktion. Es muss ein Gleichstand zwischen Verwaltung oder Firmen und Mandatsträgern, die diese kontrollieren, hergestellt werden.

**Beschluss des Kreisparteitages:  
Einstimmig als ERLEDIGT erklärt**

**Antragsnummer: C8**

**Antragstitel: Unterstützung bürgerlichen Engagements**

**Antragsteller: CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Die CDU Bonn setzt auf die Unterstützung bürgerlichen Engagements.

Sollte dieses Engagement im Hinblick auf die Bevölkerung vor Ort zur Verbesserung führen, wird sie seitens der CDU Bonn ideell als auch, sollte eine Entlastung des städtischen Haushalts stattfinden, finanziell unterstützt.

Dieses Engagement kann in vielerlei Hinsicht stattfinden.

z. B.

- wenn eine Elterninitiative, die Schultoiletten oder die Klassenräume sanieren will
- wenn Bürger den Ortskern verschönern wollen
- einen Bürgertreff im Ort installieren wollen
- sich im einen Energiequartier organisieren wollen
- usw.

Um die Art der Unterstützung festzulegen, ist eine in die Zukunft gewandte Kosten-Nutzenanalyse im Hinblick auf die Bürgervorteile durchzuführen.

Begründung:

Bürgerliches Engagement führt in der Regel zur Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse vor Ort und kann auch in Zeiten der knappen Haushaltslage zu Entlastungen dort führen. Auch ist eine finanzielle Entlastung der Bürger vor Ort möglich.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig als ERLEDIGT erklärt – Verweis auf die sogenannten Feuerwehrtöpfe der Bezirksvertretungen**

**Antragsnummer: C9**

**Antragstitel: Aufbau interne Kommunikationsplattform**

**Antragsteller: CDU-Ortsvorstand Friesdorf**

Antrag:

Der CDU-OV Friesdorf beantragt zeitnah eine neue, interne Kommunikationsstrategie bzw. Plattform aufzubauen, wo einerseits anstehende und kürzlich getroffene Entscheidungen, als auch andererseits Begründungen der Kreis- und Bezirkspartei, als auch der Fraktionen im Rat und Bezirken dargestellt werden. Diese Plattform müsste zumindest für die Vorstände der OVs einsehbar sein. Dort sollten auch Meinungsumfragen, Diskussionen usw. stattfinden, die sowohl von oben als auch von unten angeregt werden. Entsprechende Themen wie Stadthaus, Oper usw. sind reichlich vorhanden.

Begründung:

Seitens der OVs werden Infostände, Sprechstunden usw. teilweise monatlich in den Ortsteilen durchgeführt (in Wahlkampfzeiten sogar häufiger). Teilweise wird über Bundes- und Landespolitik sowie Personalien der Partei auf den Veranstaltungen gesprochen, doch es wird vorwiegend über Probleme im Ort und in der Stadt diskutiert. Leider ist uns als OV Friesdorf nur in den seltensten Fällen klar, wie sich die Bezirks- bzw. Ratsfraktion zu den einzelnen Themen positioniert. Sollte kein Bezirks- oder Ratsvertreter am Ort sein, ist es für die anwesenden OV-Mitglieder daher nicht möglich, außerhalb der Pressemitteilungen oder Berichte in der Presse die Haltung und Meinung der CDU zu vertreten. Die persönliche Meinung der Mitglieder ist nicht immer mit der Haltung der Partei übereinstimmend. In den bisher veröffentlichten Medien geht größtenteils nicht der Abwägungsprozess bzw. eine ausführliche Begründung für eine Haltung bzw. Entscheidung hervor.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ABGELEHNT**

**Antragsnummer: C10**

**Antragstitel: Mehr Barrierefreiheit in Bildungseinrichtungen**

**Antragsteller: JU-Kreisvorstand**

Antrag:

Der Kreisparteitag der CDU Bonn möge beschließen:

Die CDU Bonn setzt sich für mehr Barrierefreiheit in öffentlichen Bildungseinrichtungen ein. Es muss jedem Kind und Jugendlichen unabhängig seiner Einschränkungen möglich sein, an der vorschulischen und schulischen Bildung selbstbestimmt teilzunehmen. Auf eine Erhöhung der Inklusionspauschale und des Belastungsausgleichs nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Höhe von insgesamt 35 Mio. EUR sollte die Stadt Bonn mittelfristig hinwirken. Wir fordern von der Stadt Bonn ein Konzept zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Verwendung der Gelder und eine Vereinfachung der bürokratischen Antragsverfahren für die Schulen, die eine Förderung anstreben.

Begründung:

Die öffentlichen Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Kitas müssen barrierefrei werden, um eine inklusive Lernumgebung zu schaffen, durch die die Chancengleichheit gefördert wird. Viele Bonner Schulen und Kitas stellen jedoch bereits durch ihre bauliche Situation Menschen mit Einschränkungen vor erhebliche Herausforderungen in ihrem Alltag.

Insbesondere die Stadt Bonn braucht Beteiligungsverfahren, um besser auf die Bedürfnisse und Anforderungen von Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen einzugehen. Die Gestaltung barrierefreier Klassenräume sollte nicht ausschließlich in der Hand von Behörden liegen, sondern gemeinschaftlich mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern geplant werden. Barrierefreie öffentliche Bildungseinrichtungen würden zudem die Integration von Menschen mit Behinderung und/oder Einschränkungen in unsere Gesellschaft fördern. Wenn diesen Menschen ein besserer Zugang zur Bildung gewährleistet würde, bietet man ihnen nicht nur die Möglichkeit eigene Fähigkeiten entwickeln zu können, vielmehr bietet man diesen Personen auch die Möglichkeit aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Der Schritt hin zu barrierefreien Bildungseinrichtungen würde somit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft leisten.

Zur Umsetzung der Maßnahmen wird es notwendig sein mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und deren Abfluss sicherzustellen. Die Stadt Bonn muss auf die Erhöhung der Fördersumme, die das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vorsieht, hinwirken, da der Status quo nicht zufriedenstellend ist.



Gleichzeitig muss die Komplexität der bürokratischen Antragsverfahren für Schulen reduziert werden, die Maßnahmen zur Förderung der Inklusion umsetzen wollen.

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig ANGENOMMEN**

**Antragsnummer: C11**

**Antragstitel: Digitale Packungsbeilage**

**Antragsteller: JU-Kreisvorstand**

Antrag:

Der Kreisparteitag der CDU Bonn möge beschließen:

Die CDU Bonn setzt sich bei der Bundesregierung sowie der Europäischen Union für ein Recht der Anwenderinnen und Anwender auf eine digitale Packungsbeilage von Fertigarzneimittel pharmazeutischer Unternehmen ein.

Für alle in der ePI-Datenbank der Europäischen Arzneimittel-Agentur gelisteten rezeptfreien apothekenpflichtigen Medikamente ist eine digitale Packungsbeilage bereitzustellen. Dieser Verpflichtung ist dadurch nachzukommen, dass der Packung ein QR-Code beizufügen ist, der den Anwender zur digitalen Packungsbeilage führt.

Wir streben perspektivisch ein Auslaufen der Verpflichtung zur Packungsbeilage in Papierform an. Finanziert werden soll das Vorhaben durch das Budget der Europäischen Arzneimittel Agentur (EMA).

Perspektivisch soll die digitale Packungsbeilage für alle apothekenpflichtigen Medikamente angestrebt werden.

Begründung:

Die zentrale Bereitstellung einer übersichtlichen, vollständigen und zugänglichen Patienteninformation von Fertigarzneimitteln ist dringend geboten, sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene. Im Durchschnitt schließt jeden Tag in Deutschland eine Apotheke, weshalb es unverzichtbar sein wird über digitale Wege eine Patienteninformation für Arzneimittel sicherzustellen. Durch zweierlei Regelungen wird die digitale Packungsbeilage ihren Beitrag zu einer fortschrittlicheren Gesundheitsversorgung leisten. Zum einen braucht es eine Verpflichtung der Hersteller zur Bereitstellung einer digitalen Packungsbeilage, damit Anwender sich jederzeit und überall über ihre Präparate in verschiedenen Sprachen informieren können. Zum anderen eröffnet der Aufbau einer Datenbank in den Händen der EMA neue Möglichkeiten sowohl für die Anwender als auch für medizinisches Personal. Der Mehrwert einer solchen Datenbank besteht darin, dass ein freies Nachschlagewerk geschaffen wird, welches dazu herangezogen werden kann, um Wechselwirkungen der Präparate offen zu legen. Darüber hinaus leistet die digitale Packungsbeilage, welche schnellstmöglich die Papierpackungsbeilage ersetzen soll, einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lieferketten. Der Problemstellung, dass Medikamente nicht zur Auslieferung kommen, weil die Packungsbeilagen nicht in der für das Zielland erforderlichen Sprache vorliegen, könnte mit der digitalen Packungsbeilage begegnet werden. Zudem würde der Verzicht auf die analoge Packungsbeilage Papier einsparen.



**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig in obiger, geänderter Fassung ANGENOMMEN**



**Antragsnummer: C12**

**Antragstitel:        Finanzielle Bildung**

**Antragsteller:     JU-Kreisvorstand**

Antrag:

Der Kreisparteitag der CDU Bonn möge beschließen:

Die CDU Bonn setzt sich bei der Bundesregierung für die Einrichtung einer Bildungsorganisation für Finanzielle Bildung bspw. im BMBF ein.

Diese soll die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junge Menschen, bei den Themen Finanzwirtschaft, Finanzplanung und Altersvorsorge unterstützen. Ein Verbund aus Einrichtungen der Länder sowie ein starker Online-Auftritt sollen einen produktunabhängigen und von wirtschaftlichen Interessen Dritter freien Zugang zu diesem Themenkomplex schaffen. Weiterführende Beratungsangebote sollen ebenfalls etabliert werden.

Begründung:

Für die Existenzsicherung und die Zukunft des Einzelnen ist finanzielle Bildung von entscheidender Bedeutung. Die Maßnahmen der Bundesregierung hinsichtlich der Erarbeitung einer Nationalen Finanzbildungsstrategie und die Schaffung einer zentralen Finanzbildungsplattformen reichen nicht aus. Sie sollten in einer Bundeszentrale im Geschäftsbereich des BMBF gebündelt werden. Der bisherige Kooperationsansatz zwischen BMBF und BMF sollte zugunsten einer Federführung im BMBF - aufgegeben werden. Als Vorbild für die neu zu schaffende Bundeszentrale soll die Bundeszentrale für politische Bildung dienen. Finanziert soll das Vorhaben aus dem Einzelplan 30 des Bundeshaushalts (BMBF).

**Beschluss des Kreisparteitages:**

**Einstimmig in obiger, geänderter Fassung ANGENOMMEN**



**Antragsnummer: C13**

**Antragstitel: Militärischer Nachrichtendienst**

**Antragsteller: JU-Kreisvorstand**

Antrag:

Der Kreisparteitag der CDU Bonn möge beschließen:

Die CDU Bonn setzt sich bei der Bundesregierung für die Aufstellung eines militärischen Nachrichtendienstes im Geschäftsbereich des BMVg auf Basis eines zu verabschiedenden MilNw-Gesetzes ein.

Dieser Nachrichtendienst wird die Aufgabe haben, im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie zur Unterrichtung politischer Entscheidungsträger ein weltweites militärisches Lagebild von der taktischen bis zur operativen Ebene zur Verfügung zu stellen. Eine Berechtigung zum Einsatz von nachrichtendienstlichen Mittel ist dazu erforderlich. Im Auftrags- und Interessenprofil der Bundesregierung (APB) soll festgelegt werden, dass die Lagebearbeitung von bewaffneten Konflikten aus einer Hand in Kooperation mit bestehenden Diensten durch den Geschäftsbereich des BMVg sichergestellt wird.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer fortlaufenden Beurteilung der militärischen Lage mit Blick auf die Landes- und Bündnisverteidigung war während der Auslandseinsätze erkannt und spätestens durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine unverzichtbar geworden. Der Aufbau neuer Kommandobehörden und Dienststellen seit 2017 im Geschäftsbereich des BMVg verdeutlichen den Informationsbedarf der politischen und militärischen Entscheidungsträger. Gefordert wird ein multidimensionales militärisches Lagebild von der taktischen bis zur operativen Ebene. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, braucht es einen militärischen Nachrichtendienst, welcher in die Lage versetzt werden soll, die militärische Lage in bewaffneten Konflikten durch eine Sensorsteuerung und Auswertung aus einer Hand zu gewährleisten. Die Rückführung von militärischen Dienstposten beim BND zu einem solchen Dienst wird dazu führen, dass die Zielsetzung der Lagebearbeitung in beiden Geschäftsbereichen klarer definiert wird. Eine Bündelung der militärischen Lagebearbeitung in einem neuen Nachrichtendienst im Geschäftsbereich des BMVg beugt zudem einer doppelten Lagebearbeitung vor. Begünstigend tritt hinzu, dass ein solcher Dienst die Lagebearbeitung nur auf ein IT-System zuschneiden kann. Darüber hinaus würde der nationale und internationale Austausch mit anderen Nachrichtendiensten dadurch erst ermöglicht werden. Finanziert soll das Vorhaben aus dem Einzelplan 14 des Bundeshaushalts (BMVg).



**Beschluss des Kreisparteitages:**  
**Mehrheitlich ANGENOMMEN**

